

OV 19.10.11 S3

Gericht setzt Stammzellenforschung Grenzen

Bundestagsabgeordneter Holzenkamp: „Erfolg der Menschenwürde“ / Bonner Professor Brüstle enttäuscht

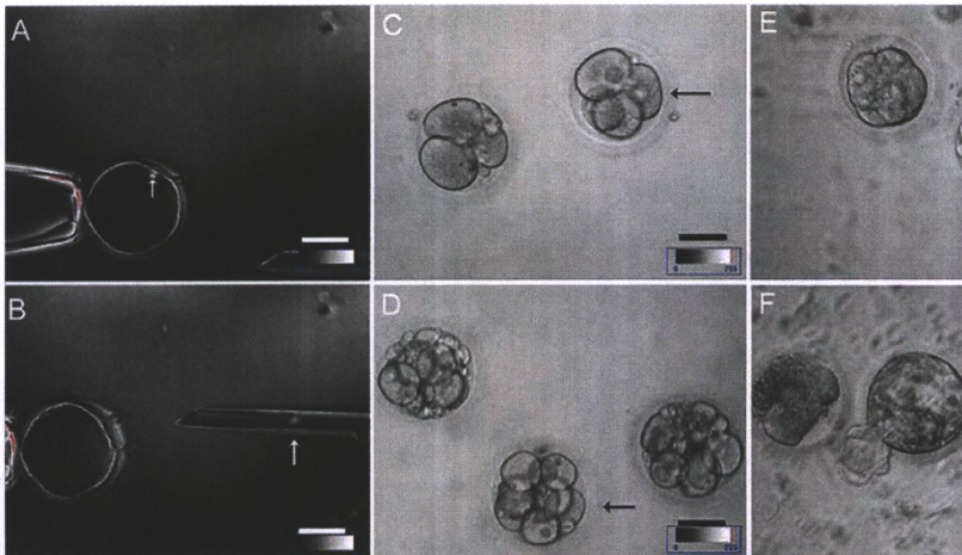
Wie weit dürfen Forscher bei der Kommerzialisierung menschlicher embryonaler Stammzellen gehen? Das oberste EU-Gericht hat entschieden: nicht sehr weit. Die Richter haben die Patentierung der Nutzung dieser Zellen weitgehend verboten.

Luxemburg/Berlin (dpa/gio) – Der Europäische Gerichtshof hat der Stammzellenforschung in Europa enge Grenzen gesetzt. Nach einem Grundsatzurteil dürfen Verfahren, die menschliche embryonale Stammzellen nutzen, in der Regel nicht patentiert werden. Damit wird auch die Vermarktung der daraus entwickelten Zellen gebremst.

Der Bonner Professor Oliver Brüstle hatte Nervenvorläuferzellen geschaffen, die einmal zur Parkinson-Therapie dienen sollten. Er darf weiter daran forschen, seine Technik aber nicht patentieren lassen. Sie ist damit für viele Pharmafirmen uninteressant geworden, die solche Therapieverfahren auf den Markt bringen könnten.

Wenn für die Gewinnung von Zellen Embryonen zerstört würden, verstöße dies gegen den Schutz der Menschenwürde, entschieden die Richter des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gestern in Luxemburg. Auch bei befruchteten Eizellen handle es sich rechtlich um Embryonen und menschliches Leben.

„Ich freue mich über das Urteil“, sagte gestern der CDU-Bundestagsabgeordnete Franz-Josef Holzenkamp aus Garthe bei Emstek. Er sprach von einem „Erfolg der Menschenwürde“. Er fühle sich bestätigt in seiner Haltung. Das sagte er auch mit Blick auf die lange Debatte zur Präimplantationsdiagnostik (PID). Holzenkamp sieht auch diesen Vorteil: Allen Entwicklungen hin zu Versuchen, einen Menschen zu klonen sei dadurch nun in Europa „ein Riegel vorgeschoben“. Außerdem habe das Urteil seine Auffassung bestätigt, dass das menschliche Leben bereits mit der Befruchtung beginne. Dies sei auch die einheitliche Meinung in der konservativen EVP-



Nicht patentierbar sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Therapien mit menschlichen embryonalen Stammzellen. Das Archivfoto zeigt Embryonen, die sich außerhalb des menschlichen Körpers entwickelt haben. Wissenschaftler des Shandong Stem Cell Engineering Research Center im chinesischen Yantai hatten damals nach eigenen Angaben fünf menschliche Embryonen zu Forschungszwecken geklont. Archivfoto: dpa

Fraktion, sagte der Vechtaer EU-Abgeordnete Hans-Peter Mayer (CDU). In der EU gebe es jetzt ein klares ethisches Fundament zum Thema, sagte Mayer. Denn das Urteil sei „für alle 27 Mitgliedsstaaten bindend“.

Hintergrund der Klage war ein Patentstreit zwischen der Umweltschutzorganisation Greenpeace und dem Neurobiologen Brüstle. Dabei ging es um ein Patent auf die Entwicklung von Zellen, die der Forscher zur Behandlung neurologischer Krankheiten wie Parkinson oder Multiple Sklerose einsetzen wollte.

Das Grundsatzurteil unterbindet mögliche Milliardenumsätze mit Biomedizin. „Die Erteilung eines Patents für eine Erfindung schließt grundsätzlich deren industrielle und kommerzielle Verwendung ein“, so die Richter. „Das Urteil ist ein ganz schlechtes Signal für die Wissenschaftler in Europa“, sagte Brüstle der Nachrichtenagentur dpa. „Wir wollen Nervenzellen gewinnen, die in der Behandlung von Erkrankungen eingesetzt werden können. Durch das Ur-

teil wird eine solche Anwendung beeinträchtigt.“ Brüstle betonte: „Das Urteil kommt zu einem Zeitpunkt, wo klinische Studien auch in Europa in Gang sind, wie etwa in London zu Netzhauterkrankungen.“

Er warnte vor einer Abwanderung junger Forscher. Dem stimmt auch Stammzellforscher Professor Hans Schöler vom Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin in Münster zu: „Das ist natürlich schade für die europäische Forschungslandschaft. Das, was hier entwickelt wird, kann ohne Schutz von Asien und den USA aufgenommen und verwertet werden.“

Die Kirchen begrüßten hingegen das Urteil.

Der Europäische Gerichtshof verweist ausdrücklich auf eine Ausnahme seines generellen Patent-Verbots auf Verfahren mit

Greenpeace erwartet nur begrenzten Einfluss auf Forschung

embryonalen Stammzellen: Die gelte, wenn Stammzellen für eine Therapie oder Diagnose zum Nutzen des Embryos genutzt würden, aus dem sie stammen. Das könne zum Beispiel geschehen, um Missbildungen zu be-

heben oder um die Überlebenschancen des Embryos zu verbessern. Inzwischen haben Forscher Verfahren entwickelt, bei denen sie Körperzellen zurückprogrammieren. Diese sogenannten induzierten pluripotenten Stammzellen (iPS-Zellen) besitzen die wichtigsten Eigenschaften embryonaler Stammzellen, lassen sich aber aus normalen Körperzellen gewinnen.

Ob solche iPS-Zellen ein vollwertiger Ersatz sein können, muss sich noch zeigen. Greenpeace erwartet daher, dass das Urteil auf die Stammzellforschung insgesamt nur begrenzten Einfluss haben wird.



ZUM THEMA

Embryonale Stammzellen

Mit Stammzellen vom Menschen wollen Mediziner in Zukunft einmal schwere Krankheiten heilen und die Funktion geschädigter Organe wiederherstellen.

Embryonale Stammzellen sind noch nicht auf eine bestimmte Funktion spezialisiert, können sich unentwegt weiter teilen und im Körper noch zu mehr als 200 verschiedenen Gewebetypen heranwachsen. Sie können beispielsweise aus Embryonen ge-

wonnen werden, die bei künstlichen Befruchtungen übrig bleiben. Der Embryo wird dabei zerstört.

Die Wissenschaftler forschen weltweit insbesondere an der Programmierung dieser Stammzellen. Der Bonner Neurobiologe Oliver Brüstle etwa hat aus embryonalen Stammzellen nervliche Vorläuferzellen entwickelt, die vielleicht einmal zur Behandlung neurologischer Krankheiten wie Parkinson

oder Multiple Sklerose eingesetzt werden könnten. Die Herstellung von menschlichen embryonalen Stammzellen ist in Deutschland verboten, es darf aber in Ausnahmefällen an ihnen geforscht werden.

Brüstle hat als erster deutscher Forscher 2002 eine Genehmigung zur Arbeit mit menschlichen embryonalen Stammzellen erhalten. Inzwischen gibt es etwa 70 Genehmigungen. (dpa)